

**Beantwortung Nachfragen zum Haushalt 2023
SPD-Fraktion**

Bitte eine Übersicht der zu Gunsten des Haushaltsausgleiches aufgelösten HHAR vorlegen.

Antwort:

Anbei die Übersicht zu den Abgängen auf HHAR 2022. Diese dienen vorrangig dem Ausgleich des investiven Teilhaushaltes im Rahmen der Jahresrechnung 2022, da selbst unter Berücksichtigung der Abgänge auf Haushaltsreste (sowohl Einnahme- als auch Ausgabereste) der investive Teilhaushalt 2022 ohne die Zuführung vom Verwaltungshaushalt **nicht hätte ausgeglichen werden können**. Das der Rücklage im Rahmen der Systematik des Haushaltsausgleiches zugeführte Volumen im Rahmen der Jahresrechnung 2022 stammt daher aus dem Überschuss des Verwaltungshaushaltes (Zuführung vom VwHH an den VmHH ohne Pflichtzuführung = 9,4 Mio. €; Zuführung an die Rücklage = 6,9 Mio. €).

FD	Abschnitt	Gruppe	Bezeichnung	Abgang HHR aus VJ
13	02000	935000	Geräte und Ausstattungen - EDV	1.428,00
50	02000	935200	Geräte und Ausstattungen - Mobiliar	13.908,81
32	11000	935000	Geräte und Ausstattungen	2.445,73
53	13000	940000	Feuerwache Eisenach Planung Stellplätze	2.500,71
37	14000	935000	Geräte und Ausstattungen	5.297,89
37	16000	982000	Zuschuss für Leitstelle und Rettungsdienst	42.582,86
53	21100	940060	Hörselschule, Hochbaumaßnahme	273.280,00
53	21100	940140	Jakobschule, Hochbaumaßnahme	461.200,00
53	22500	940030	Geschwister-Scholl-Schule, Hochbaumaßnahme	593,05
53	22500	940040	Wartburgschule, Hochbaumaßnahme	127.513,44
53	23000	940030	Elisabeth-Gymnasium Haus I, Hochbaumaßnahme	130.000,00
21	24000	935000	Geräte und Ausstattungen, Berufsschule "Heinrich Erhardt"	489,42
21	27000	935000	Geräte und Ausstattungen	364,54
22	32100	935000	Geräte und Ausstattungen	731,66
53	43610	940000	Baumaßnahmen für Gemeinschaftsunterkünfte	144.115,02
53	43610	985000	Investitionszuschuss an Städtische Wohnungsgesellschaft für Gemeinschaftsunterkünfte	412.500,00
53	46401	940000	Kita Spatzennest, Hochbaumaßnahme	84.000,00
53	46406	940000	Kita Kindertraum	48.000,00
53	46460	940000	Hochbaumaßnahmen/ Sanierung	63.120,00
26	46490	988550	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021	0,20
53	56000	941000	Spiel- und Sportstättenleitplanung Konzepte	20.000,00
55	58010	940070	Projekt "Natur trifft Kleingarten"	0,30
55	58010	940080	Projekt "Bienenfreundliches Eisenach erlebbar machen"	360.000,00

53	61500	940380	Restaurierung Bachdenkmal	29.379,32
54	61500	960040	Gestaltung Telemann-Platz	50.173,64
54	61500	960140	Gestaltung Karlsplatz	2.182.413,25
54	61500	960145	Neugestaltung Nikolaiplatz	11.717,70
54	61500	960400	Erneuerung Fischerstadt	62.000,00
511	61500	987900	Zuschüsse für private Maßnahmen der Stadtsanierung	65.830,00
511	61500	988045	KUNSTPavillon, Förderung Sanierung	104,07
54	63000	932000	Erwerb von Grundstücken	21.600,83
54	63000	960001	Äußere Erschließung "Tor zur Stadt"	161.290,57
54	63000	960030	Planung und Ausführung Gehweg Mühlhäuser Straße	90.632,62
54	63000	960050	Wartburgauffahrt	73.534,05
54	63000	960900	westliche Siebenbornstraße, Umgestaltung Fahrradstraße	30.000,00
54	63000	983100	Umlage an Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal für innerörtliche Investitionen	90.000,00
54	63050	960000	Radwegeinfrastruktur	7.502,35
54	63380	932200	Grunderwerb Mühlgrabenweg	5.013,72
54	63380	960020	Brücke ü.d. Madel Im Dorfe OT Madelungen	27.270,33
54	63380	960200	Brücke August-Bebel-Straße	10.000,00
54	66000	932880	B84 Radweg EA-Stockhausen, Grunderwerb	5.690,65
54	66000	960010	B84 OD Eisenach, Knoten Kasseler Straße / Ernst-Thälmann-Str.	6.243,72
54	69000	960020	Hochwasserschutz, Fließgewässerentwicklung Madel	1.853,31
54	69000	960060	Konzept Niederschlagswassereinleitungen Michelsbach	25.000,00
54	69000	960200	Karlsplatz - Löbersbach	253.811,29
141	75000	985000	Zuschuss Sanierung Friedhof Kapelle und Büros	108.086,00
54	76060	932000	Grunderwerb	1.500,00
54	78000	960070	Flurbereinigungsverfahren Großenlupnitz	2.000,00
512	88000	932400	Bodenordnungsverfahren, Zuwegung Hochbehälter Ramsborn	5.000,00
53	88000	940000	Hochbaumaßnahmen Ortsteile	1.096,00
			Summe Ausgaben Vermögenshaushalt	5.522.815,05

- Nachfrage:**

Wurden HHAR aufgelöst (in Abgang gestellt) um den Haushalt 2022 oder 2023 auszugleichen? 2022 wurde ein ausgeglichener Haushalt beschlossen, ohne das HHAR aufgelöst werden mussten. Wurden die in der Tabelle dargestellten Mittel ausschließlich durch Auflösung oder auch durch Ausgabe in Abgang gestellt. Ich bitte um Erläuterung bzw. Klarstellung.

Antwort zur Nachfrage:

Es wurden originär keine HHAR in Abgang gestellt, um den Haushaltsausgleich herzustellen. Hierbei gibt es auch keinen unmittelbaren Zusammenhang. Die Restbildung im Rahmen der Jahresrechnung hat unmittelbaren Einfluss auf das jeweilige Ergebnis der Jahresrechnung. Im Fall eines Überschusses kann eine Rücklage (VMHH) gebildet werden, welche wiederum in einem der folgenden Haushalts- und Finanzplanjahre aufgelöst werden kann, um die entsprechenden städtischen Eigenfinanzierungsanteile im VMHH darstellen zu können. Lt. ThürGemHV ist die Restbildung überhaupt nur zulässig, soweit diese im Rahmen dieser

Rechnung finanzierbar sind. D.h. die Kommune hat damit grundsätzlich eine Option zur Bildung von HHAR.

In Bezug auf die gelisteten Abgänge ist anzumerken, dass diese nur möglich waren, da in dieser Höhe keine kassenwirksamen Verpflichtungen vorgelegen haben, sprich diese Reste wurden im Rahmen der Jahresrechnung aufgelöst. Ggf. erfolgte hier (ausgehend vom geplanten und/oder tatsächlichen Umsetzungsstand) einnahme- und ausgabeseitig (kostenneutral) die Neueinplanung im Haushalt 2023 ff. (Vgl. u.a. DigitalPakt Schulen; raumluftechnische Anlagen Kita & Schulen; Projekt „Bienenfreundliches Eisenach“; Äußere Erschließung „Tor zur Stadt“).

Haushaltsausgabereste können nur zweckgebunden für den ursprünglich geplanten Zweck verwendet werden. Nach Abschluss der Maßnahmen sind ggfs. verbleibende Restmittel in Abgang zu stellen, was so auch in den vergangenen Jahren regelmäßig praktiziert wurde.

Welche Eignung benötigt ein „Baumkontrolleur“ und wie viele der aktuellen Beschäftigten verfügen über diese Eignung?

Antwort:

Nach Prüfung der vorhandenen Qualifikationen wurde festgestellt, dass keiner der bestehenden Mitarbeiter im Grünflächenbereich die geforderte Qualifizierung als Baumkontrolleur besitzt.

Die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen regelt die Baumkontrollrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL). Diese beschreibt die Durchführung der Baumkontrolle und die Anforderungen an das einzusetzende Personal. Demnach obliegen die fachliche Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen und die entsprechende Festlegung von Maßnahmen dem zertifizierten Baumkontrolleur. Die Voraussetzung zur Zertifizierung regelt die Zertifizierungsordnung „FLL-Zertifizierter Baumkontrolleur“. Diese legt fest, dass nur derjenige zur Prüfung zugelassen werden kann, der mindestens ein Jahr in der Baumpflege/ Baumkontrolle mit Weiterbildung gearbeitet hat.

Folgende Berufsabschlüsse und Ausbildungen beinhalten in der Regel die Kenntnisse, um Baumkontrollen auf Grundlage der Baumkontrollrichtlinie für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen durchführen und Maßnahmen festlegen zu können:

- erfolgreiche Abschluss geprüfter Baumpfleger
- staatlich geprüfter Baumpfleger,
- geprüfter Fachagrarwirt – Baumpflege Baumsanierung sowie
- für die Bereiche Baumpflege/Baumstatik öffentlich bestellte und vereidigte bzw. geprüfte Sachverständige aus Fachverbänden

Im Stellenplan 2022 waren für die Baumkontrolle 3,0 Stellen geplant. Derzeit sind 2 Stellen mit Mitarbeitern besetzt, welche die persönlichen Voraussetzungen der Baumkontrollrichtlinie FLL erfüllen. Aufgrund einer Kündigung befindet sich die 3. Stelle derzeit im Stellenausschreibungsverfahren mit den o.g. Voraussetzungen.

• Nachfrage:

Bitte stellen Sie rechnerisch dar, warum eine vierte Stelle benötigt wird.

Hintergrund: Eine 35 Stunden-Woche zugrund gelegt, müsste auf Basis der im Stellenplan dargestellten Zahlen überschlägig ein Baumkontrolleur ca. 3000 Bäume pro Jahr prüfen können (200 Arbeitstage -> 15 Bäume pro Tag (15x25min = 6,25 Stunden)). Mit drei Vollzeitstellen wären also ca. 9000 Bäume pro Jahr prüfbar. Gemäß den

Darstellungen im Vorbericht des Stellenplans müssen ca. 5400 Bäume (Alterungsphase, also 50 Jahre und älter) jedes Jahr geprüft werden. Bäume in der Reifephase im Abstand 1 bis 3 Jahre.

Antwort zur Nachfrage:

Erläuterung zu der Bedarfsberechnung Baumkontrolleure

1. In der letzten Personalberechnung aus dem Jahr 2019 ist von kürzeren Kontrollintervallen ausgegangen worden. Aufgrund der neusten Empfehlungen zur FFL Richtlinie Baumkontrolle sollen die Kontrollen nunmehr im Wechsel im belaubten und unbelaubten Zustand kontrolliert werden. D.h. die Intervalle sind nicht in vollen Jahren sondern immer in halbjahresabschnitten festzulegen. Der bisherige 2-jährige Kontrollrhythmus wurde je nach Anforderung an die Verkehrssicherheit in 1,5 bzw. 2,5 jährlich geändert.
2. Die Bäume mit erhöhter Anforderung an die Verkehrssicherheit sind generell im halbjährlichen Rhythmus zu kontrollieren. Das betrifft im Regelfall Schulen, Kindertagesstätten, Spiel- und Bolzplätze, Straßen und Parkplätze.
3. Die Festlegung der Intervalle ist sehr stark vom Zustand und Alter der Bäume abhängig. Circa 5400 Bäume sind in der Alterungsphase und ca. 8200 in der Reifephase. Bedingt durch den Klimawandel und den damit verbundenen langen Trockenperioden, wird der Allgemeinzustand der sowieso gestressten Stadtbäume immer schlechter. Es treten auch noch Jahre später vermehrt Trockenschäden auf und es kommt häufiger zu Grünastabbrüchen und Trockenbrüchen. Dieser Umstand bedingt zum einen die Verkürzung der Kontrollintervalle aber auch die Erhöhung des Zeitaufwands pro Kontrollgang. Weiterhin fallen auch immer mehr Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an.
4. Bei der letzten Berechnung ist man von ca. 15 Minuten pro Baumkontrolle ausgegangen. In diese Zeit fällt längst nicht nur noch die Kontrolle, sondern auch die Maßnahmenfestlegung, die weitere verwaltungstechnische Bearbeitung, Ausschreibung der Maßnahmen, die Auftragserteilung, die Kontrolle der Auftragnehmer sowie die Rechnungsbearbeitung. Entsprechend den Erfahrungswerten, ist der Zeitaufwand pro Kontrolle nunmehr mit mindestens 25 Minuten durchschnittlich anzusetzen. Der Aufwand für die Zusammenstellung der Maßnahmen und die anschließenden Ausschreibungen inklusive aller verwaltungstechnischen Vorgänge ist, bedingt durch die fortschreitenden Trockenschäden um 50 % gestiegen. In die Berechnung des jetzigen Zeitaufwandes sind auch die Erfahrungswerte der letzten Gutachterleistungen eingeflossen.
5. Zu den Aufgaben der Baumkontrolleure gehört auch die Kontrolle der Baustellen im Hoch- und Tiefbaubereich auf Flächen mit Baumbestand. Bedingt durch bereits oben genannte Umstände ist es jetzt auch immer dringender notwendig größeren Wert auf die fachgerechte Durchführung notwendiger Baumaßnahmen zu legen. Die Erfahrung zeigt, dass die Baufirmen nur durch ständige Kontrolle und Präsenz der Kontrolleure baumschonend arbeiten. Der Zeitaufwand für diesen Tätigkeitsbereich liegt bei ca. 7 Wochenstunden und ist für die Durchsetzung der städtischen Baumschutzsatzung unerlässlich. Die bauausführenden Firmen müssen eindringlicher auf die Anforderungen des Baumschutzes hingewiesen und regelmäßig kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind bisher nur stichprobenartig durchgeführt worden, müssen aber flächendeckender wirken.
6. Weiterhin ist die Durchführung der qualifizierten Baumpflegemaßnahmen (hauptsächlich Jungbaumpflege), die sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Auftragnehmer anschließt, durch die Baumkontrolleure abzudecken, was ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand von ca. 4 Tagen im Monat bedarf.
7. Für die fachliche Unterstützung der Sachbearbeitung Baumschutz nach Satzung sind wöchentlich weiterhin ca. 4 Wochenstunden erforderlich.

8. Die Kontrolle der Baumneupflanzungen ist ebenfalls Aufgabe der Baumkontrolleure. Die Kontrolle einschließlich der Pflegegespräche mit den Auftragnehmern sowie die Kontrolle der Pflegegänge betragen ca. 3 Stunden pro Pflanzaktion und ca. 8 Stunden für die Festlegung der Standorte (insgesamt 11 Stunden pro Pflanzaktion). Zurzeit sind 2 große mit je 50 und 60 Bäumen und 4 kleinere Baumpflanzungen mit durchschnittlich 10 Bäumen zu betreuen. Die Anzahl der zu betreuenden Pflanzaktionen erhöht sich in den nächsten 5 Jahren jeweils um eine weitere.
9. Es sind jährlich 14 Pflegegänge pro Baumpflanzung von den Auftragnehmern durchzuführen, welche von den Baumkontrolleuren ebenfalls zu überwachen sind. Der Zeitaufwand für diese Tätigkeiten ist zusätzlich zu berechnen, da es keine Kontrollen im Sinne der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind (Aufwand pro Pflanzaktion ca. 1,5 Tage). In dieser Zeit stehen die Kontrolleure ebenfalls nicht für die eigentlichen Kontrolltätigkeiten zur Verfügung. Entsprechend der gefassten Beschlüsse zum Klimaschutz sind in den nächsten Jahren weitere Baumpflanzungen geplant, wodurch sich der Aufwand für die Kontrolleure anhand der oben beschriebenen Tätigkeiten weiter erhöht. Jede zu planende Baumpflanzaktion enthält voraussichtlich 60-70 Bäume. Dieser zukünftige Zeitaufwand ist zu berücksichtigen.
10. Der in den Punkten 5 bis 9 berechnete Zeitaufwand ist zusätzlich zu den Kontrollen, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, von den Baumkontrolleuren zu leisten.

Wichtige Hinweise:

Die Kommune hat eine Verpflichtung zur Abwendung vorhersehbarer Schäden durch Astabbrüche und Baumwürfe. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich das Risiko der Verletzung von Personen und Sachschäden durch unkontrollierte Bäume erhöht. Die Kosten für die Schäden an Dritten werden vom KSA nur übernommen, wenn die Kommune ihrer Kontrollpflicht und den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit vollumfänglich nachkommt. Konsequenzen einer Körperverletzung oder gar dem Tod einer Person können keinesfalls hingenommen werden!

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Vergabe der Baumkontrollen mit anschließender Weiterbearbeitung der Kontrollergebnisse an Dritte nur zum Teil durchführbar wäre. Ausschreibungen der Leistungen bedeuten auch immer einen erhöhten Verwaltungsaufwand (z. B. für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch die Baumkontrolleure). Die Stadtverwaltung nutzt für die Erfassung der Daten vor Ort mobile Endgeräte, die regelmäßig in der Verwaltung synchronisiert werden müssen. Der Auftragnehmer für die Kontrollen müsste über kompatible Technik verfügen, um die Kontrollen für unser Baumkataster überhaupt durchführen zu können, denn die Nutzung unserer eigenen Hard- und Software durch Dritte ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die weitere Bearbeitung der Daten müsste dann wieder durch eigenes Personal abgesichert werden. Ebenso auch die Festlegung der entsprechenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit an städtischen Bäumen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind verschiedenste Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die durch einen Externen nicht geleistet werden können.

Mit dem derzeitigen Personalbestand im Bereich Baumkontrolle können die notwendigen Maßnahmen nicht im erforderlichen Maße durchgeführt werden, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt vorerst die Schaffung von mindestens einer weiteren Stelle unumgänglich ist (Stellenberechnung siehe Anlage).

Stellenverschiebungen IT – bitte die ursprüngliche Wertigkeit der verschobenen Stellen und die Wertigkeit im UA 06300 gegenüberstellen.

Stellenverschiebungen IT – der Vergleich mit dem Stellenplan 2022 zeigt eine Stellenmehrung von 1,75 Stellen. Bitte begründen.

Antwort:

Der Stellenplan 2022 wies einen Stellenanteil von 8,51 auf, dem Stellenplan 2023 sind 8,52 Stellen zugeordnet. Inhaltlicher Unterschied zwischen beiden Stellenplänen sind Planstellenverschiebungen. Innerhalb der Verwaltung wurde eine Planstelle aus einem anderen Bereich in den UA 06300 verschoben, auf dieser Stelle sollen die Aufgabe der IT-Sicherheit und Compliance (Stellenwert: EG 10 TVöD) liegen. Dagegen wurde aus dem UA 06300 eine 0,5 Planstelle in den UA 02110 – Digitalisierung und Prozessmanagement (Stellenwert: EG 13 TVöD) und eine 0,5 Planstelle in den UA 02710 – Datenschutz und Informationssicherheit (Stellenwert: EG 11) verschoben. Im Endergebnis ist dem UA 06300 nur eine 1,0 Planstelle neu zugewiesen worden (IT-Sicherheit und Compliance), welche jedoch intern verschoben und damit nicht neu aufgenommen wird! Eine Stellenmehrung von 1,75 Planstellen ist damit nicht vorhanden! Eingruppierungsrechtliche Änderungen im Vergleich der Stellenpläne 2022 und 2023 haben sich nicht ergeben. Tatsächlich besetzte Stellen von den 8,52 in der IT geplanten Stellen im Stellenplan 2023 sind zum heutigen Stichtag 7,52 Stellen.

- **Nachfrage:**

Bitte die in den Vorbemerkungen zum Stellenplan aufgeführten zwei u.a. Stellenverschiebungen erläutern. Aus diesen ergibt sich aus Sicht der Fragesteller rechnerisch die Stellenmehrung von 1,75 Stellen.

Hintergrund:

0,5 Planstelle aus UA 06300–IT (SP 2022: 8,51 Planstellen; Entwurf SP 2023 im Rahmen der BV: 9,02 Planstellen; neu SP 2023: 8,52 Planstellen) Der UA 06300 IT enthielt im beschlossenen Stellenplan 2022 8,51 Stellen. Eine Verschiebung von 0,5 Stellen aus diesem UA funktioniert rechnerisch nicht, da im vorliegenden Entwurf nach wie vor 8,52 Stellen vorhanden sind. 1,23 Planstellen aus UA 40010–Soziale Stadt (SP 2022: 3,5 Planstellen; Entwurf SP 2023 im Rahmen der BV: 5,04 Planstellen; neu SP 2023: 3,81 Planstellen) Der UA 40010 Soziale Stadt enthält im gültigen Stellenplan 2022 2,5 Stellen, nicht wie hier dargestellt 3,5. Im vorliegenden Stellenplan sind auch 2,5 Stellen enthalten. Im Entwurf 2023 sind 3,81 Stellen vermerkt. Es wurden von hier also keine Stellen verschoben.

Antwort zur Nachfrage:

Zur Erläuterung der Stellenverschiebungen:

Insgesamt wurden 4,0 Stellen des Stellenplans 2022 aus folgenden Unterabschnitten (siehe Tabelle) zugunsten des Unterabschnitts 02110 Digitale Verwaltung verschoben (also 2023 nicht neu aufgenommen). Diese **4,0 Stellen** setzen sich aus nachstehenden Stellenanteilen zusammen:

Unterabschnitt	verschob. Stellenanteil	Stellenplan 2022	Stellenplan 2023	Erläuterung
02300	0,5	4,5	4,5	0,5 Stelle wurde 2023 aus dem UA 14100 wieder zurück in den UA 02300 verschoben - daher Differenz +0
06100	0,13	2,13	2	
08100	0,37	0,87	0,5	
20010	0,77	9,76	8,8	0,2 Stelle wurde 2023 nach UA 22500 verschoben (aufgrund eines höheren Bedarfes in einer Regelschule)
32100	1,0	10,53	9,57	Differenz von 0,04 entsteht aufgrund unbefr. Teilzeitverträge (39 Stundenwoche)
40100	1,23	3,5	3,81	Aufgrund StR-Beschluss 0483/2022 wurden 1,54 Planstellen neu aufgenommen; 1,0 Stelle

				wurde aus dem UA 35200 in UA 40100 verschoben; 1,0 Stelle kw-Vermerk zu 12/22
				Ergebnis
				SP 2022: 3,5
				Neuaufnahme: +1,54
				Verschieb. aus 35200: +1,0
				Kw-Vermerk 12/22: -1,0
				Verschieb zugunsten Dig. Verw.: -1,23
Gesamt	4,0 Stellen			

Diese Stellen aus 20222 wurden im Plan 2023 in die
 UA 02010 (1,0 Stelle-EG 9a),
 UA 02110 (2,0 Stellen-EG 9b) und
 UA 06300 (1,0 Stelle-EG10)
verschoben.

Wichtiger Hinweis: Aus dem Unterabschnitt 40100 Soziale Stadt wurden 2022 von den geplanten 3,5 Stellen (Teil B: 2,5 + SuE 1,0 → Teil C: 3,5 Stellen) 1,23 Stellenanteile für die Digitale Verwaltung eingesetzt. Mit Stadtratsbeschluss 0483/2022 wurden aber 1,54 Planstellen für 2023 wieder neu aufgenommen. Durch einen Stellenwegfall wg. kw-Vermerk 12/22 reduzierte sich der UA Soziale Stadt um eine Stelle. Durch Neuordnung einer Planstelle aus dem UA 35200 (Planstelle Medienpädagogik) zum UA Soziale Stadt ergeben sich für 2023 die veranschlagten 3,81 Stellen.

Die Wertigkeit der Stellenanteile, die aus den o. g UA zugunsten des UA 02110 Digitale Verwaltung verschoben wurden, lagen zwischen EG 4 TVöD und EG 11 TVöD.

Bitte den Sachverhalt Wartburgkreis Erstattung Musikschule und Gastschulbeiträge erläutern.

Antwort:

Erstattung Musikschule: Die Rechtsgrundlage für die Höhe der städtischen Forderung ergibt sich aus der gemeinsamen Zweckvereinbarung über die Übertragung der Musikschule "Johann Sebastian Bach" auf die Stadt [Eisenach] und deren Mitbenutzung durch den Landkreis [Wartburgkreis].

Gemäß § 3 Abs. 3 der ZV errechnet sich der kreisliche Erstattungsbetrag aus der Zahl der Schüler, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben.

Gastschulbeiträge: Gemäß § 9 ThürSchFG werden innerhalb eines Landkreises zwischen den Schulträgern für den Besuch einer Gemeinschaftsschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule keine Gastschülerbeiträge erhoben.

• **Nachfrage:**

Wie hoch wären die aktuellen Gastschulbeiträge bzw. wie hoch belief sich die letzte Abrechnung gegenüber dem WAK aus dem Status der Kreisfreiheit?

Antwort zur Nachfrage:

Im Jahr 2022 hat die Stadt Eisenach nachfolgende Gastschulbeiträge für das **Schuljahr 2021** vom Wartburgkreis erhalten.

Gymnasien: 86.088,00 €
 Gemeinschaftsschule: 10.103,38 €

Auf der Basis der Schüleranzahl am statistischen Stichtag (14.09.2022) sowie dem Sachkostenbeitrag/ Schüler im Rahmen des Schullastenausgleichs wären 2023 für das **Jahr 2022** mit nachfolgenden Gastschulbeiträgen (85 % des Sachkostenbeitrags) zu rechnen gewesen.

Gymnasien:
 275 Schüler * Sachkostenbeitrag = 365 €/Schüler * 85 % = **85.318,75 €**

Gemeinschaftsschule:
 17 Schüler 1.-4. Klasse * Sachkostenbeitrag = 436 €/ Schüler * 85 % = 6.300,20 €
 16 Schüler ab 5. Klasse * Sachkostenbeitrag = 427 €/ Schüler * 85 % = 5.807,20 €
 = **12.107,40 €**

Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich eher um Höchstbeträge, da sich während des Schuljahres die Schüleranzahl (insbesondere bei den Gymnasien) verringert (z. Bsp. Wechsel an Regelschule) und dann nur Teilbeträge anrechenbar sind. Andererseits erhöhen sich die Sachkostenbeträge im Regelfall pro Jahr um ca. 1,2 %.

UA 59000 Wanderparkplatz Beginn Rennsteig. Hier sind nur Ausgaben und keine Einnahmen geplant. Wurde von der Stadtverwaltung ein Fördermittelantrag gestellt? Wie ist der Stand der Vergabe der Planungsleistungen? (vgl. 1106-IBWT/2022).

Antwort:

Die Ausgaben zur Maßnahme wurden entsprechend Beschluss des IBWT am 23.01.2023 noch in den Haushalt 2023 aufgenommen. Einnahmen aus Fördermitteln enthält die Planung 2023 derzeit noch nicht, diese sind aber beantragt und werden voraussichtlich mit dem Haushalt 2024 auch im UA 59000 nachgewiesen. Der Auftrag wurde bereits an das Planungsbüro vergeben (Leistungsphase 3 wird bis zum 28.04.2023 erwartet).

• **Nachfrage:**

- 1.) **Wenn die Fördermittel bereits beantragt wurden, warum werden diese dann erst 2024 kassenwirksam?**
- 2.) **Wann wurde der Förderantrag wo eingereicht?**
- 3.) **Kann in 2023 mit der Maßnahme begonnen werden (Stichwort: förderunschädlicher Vorhabensbeginn)?**

Antwort zur Nachfrage:

- 1.) In 2022 war die Maßnahme bei der Aufbaubank mit Priorität 1 versehen. Für 2023 stehen bisher bei der Aufbaubank weder das Programm noch die Prioritätenliste fest. Ein Förderbescheid liegt noch nicht vor.
- 2.) Der Antrag wurde bereits 2020 bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht.
- 3.) Bei Bereitstellung der Haushaltsmittel / Fördermittelbescheid o. förderunschädlichem Vorhabenbeginn kann in diesem Jahr mit der Baumaßnahme begonnen werden.

UA 13000 Brandschutz:

Bitte die Maßnahmen 2023 und 2024 Brandschutz erläutern.

Antwort:

Für 2023 ist die Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik (GW L1), mit Belademodul Gefahrgut vorgesehen. Dieser wird aus einem Haushaltsrest aus 2020 i.H.v. 370.000 € finanziert (HH-Stelle 13000.935130). Dazu stehen Zuwendungen i.H.v. 64.000 € zur Verfügung (HH-Stelle 13000.361130).

Weiterhin ist für die Berufsfeuerwehr Eisenach die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF20) für 620.000 € angedacht (HH-Stelle 13000.935160). Dieses Fahrzeug ist an nahezu allen Einsätzen der Berufsfeuerwehr beteiligt. Die Ersatzbeschaffung des Bestandsfahrzeugs ist auf Grund des schlechten technischen Zustands des Bestandsfahrzeugs und der kostenintensiven Instandhaltung geboten.

Das Bestandsfahrzeug wird nach der Ersatzbeschaffung an die Freiwillige Feuerwehr Stockhausen übergeben und dort mittelfristig weitergenutzt. Das Fahrzeug wird anschließend im überörtlichen Brandschutz eingesetzt und somit die Bewirtschaftung/Instandsetzung vollständig durch den Kreis finanziert. Dies wird zu einer Entlastung der bisher notwendigen Mittel zur Fahrzeuginstandhaltung führen.

Im Entwurf der HH-Satzung 2023 sind die Einnahmen der Zuwendung für die Beschaffung des Löschfahrzeugs für die Berufsfeuerwehr i.H.v. 200.000 € nicht berücksichtigt. Diese sind lt. Zuwendungsbescheid für 2025 zugesichert und im Finanzplan für 2025 eingeplant. Auf Grund der aktuellen Lieferzeiten für Fahrgestelle und Aufbauten von Feuerwehrfahrzeugen ist diese Zeit- und Finanzplanung auch realistisch.

Für 2024 ist im Finanzplan die Beschaffung von 3 Tragkraftspritzenfahrzeugen mit Wasser (TSF-W) für die Ortsteile Neukirchen, Madelungen und Neuenhof für eine Gesamtsumme i.H.v. 750.000 € angedacht. Für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren Neuenhof und Neukirchen liegen bereits Zuwendungsbescheide i.H.v. 95.000 € vor.

Die Neufahrzeuge sind als Ersatzbeschaffung für die ca. 25 Jahre alten Bestandsfahrzeuge (KLF-Th) angedacht und deren Beschaffung dringend geboten. Die vorhandenen Fahrzeuge sind derart verschlissen, dass diese nicht erhaltungswürdig sind. Hinzu kommt, dass selbst über die Vertragswerkstatt und den Hersteller eine Ersatzteilversorgung auf Grund des hohen Alters kaum noch gegeben ist. Dementsprechend sind die Instandhaltungskosten unverhältnismäßig hoch und stehen nicht im Verhältnis zum Restwert und insbesondere dem einsatztaktischen Nutzen.

Weiterhin ist im Jahr 2024 die Beschaffung einer Drehleiter (DLK 23/12) vorgesehen. Die Finanzplanung 2024 bildet diese Mittel jedoch noch nicht vollumfänglich ab, hier wird eine Konkretisierung im Zuge der Haushaltsplanung 2024 ff unabdingbar. Die Drehleiter ist zwingend erforderlich, da die Stadt Eisenach gemäß der Einstufung in die Risikoklasse (nach Bau- und Technischen Gefahren – BT 4) nach Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) verpflichtet ist 2 Drehleitern vorzuhalten. Eine für den Grundschatz sowie eine für die überörtliche Gefahrenabwehr.

Die vorhandene Drehleiter des Kreises kann für den Grundschatz nicht angerechnet werden. Einem diesbezüglichen Antrag wurde beim TLVwA nur temporär und der Maßgabe einer Neubeschaffung zugestimmt. Die dafür bislang vorgehaltene Drehleiter

der Stadt Eisenach ist völlig verschlissen und nicht mehr funktionsfähig, entsprechend auch nicht erhaltungswürdig und bereits außer Dienst gestellt worden.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs sinnvoll, da dieses ohne Zuwendungen erheblich günstiger ist, als eine Neubeschaffung inkl. Zuwendungen. Ein Gebrauchtfahrzeug, inkl. Generalüberholung kostet ca. 400.000 € und kann voraussichtlich 10 Jahre genutzt werden. Die Kosten für ein Neufahrzeug belaufen sich auf ca. 900.000 €, bei einer Zuwendung von 250.000 €. Hinzu kommt eine voraussichtliche Lieferzeit von 3 Jahren für ein Neufahrzeug, in welchem ggf. Mietkosten anfallen, wenn das vorgehaltene Fahrzeug einen Defekt aufweist.

- **Nachfrage:**

Sind die geplanten Beschaffungen bzw. der Bedarf für 2023 und 2024 beim Wartburgkreis angemeldet?

Antwort zur Nachfrage:

Ja, die zuwendungsfähigen Beschaffungsvorhaben sind bei der Brandschutzdienststelle des WAK angemeldet und entsprechend in der Prioritätenliste berücksichtigt. Ohne diese Berücksichtigung auf der Prioritätenliste, ist es für uns als kreisangehörige Gemeinde nicht möglich Zuwendungen des Landes in Anspruch zu nehmen.

Davon ausgenommen sind nicht zuwendungsfähige Beschaffungsvorhaben (z.B. der Ankauf von Gebrauchtfahrzeugen - wie der geplanten Drehleiter, Fahrzeuge die über den Mindestbedarf gemäß ThürFwOrgVO hinaus gehen - z.B. das Tragkraftspritzenfahrzeug für die FF Madelungen oder Unterstützungsfahrzeuge wie z.B. Mannschaftstransportfahrzeuge).

UA 23000 Gymnasien:

Bitte die weitere Planung Anbau Ernst-Abbe-Gymnasium erläutern (940000).

Antwort:

Zurzeit erfolgen die notwendigen Abstimmungen zur Erarbeitung der Leistungsphase 3 der HAOI, Entwurfsplanung zur Einreichung des qualifizierten Fördermittelantrages. Ziel ist den Fördermittelantrag im April/Mai einzureichen. Nach Erhalt eines Bewilligungsbescheids für das des Bauvorhabens werden die weiteren Schritte und Zeitschienen erarbeitet.

- **Nachfrage:**

- 1.) **Wie hoch ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Eigenanteil der Baumaßnahme und in welchen Jahren wird dieser fällig?**
- 2.) **Wie hoch sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Gesamtkosten der Maßnahme?**

Antwort zur Nachfrage:

1.) Der Eigenanteil beläuft sich auf 2.299.975 €, voraussichtliche Fälligkeiten 1.000.000 € in 2024; 1.000.000 € in 2025 und 499.975 € in 2026

2.) Nach derzeitigem Kenntnisstand betragen die Investitionskosten 7.500.000 €.

UA 56000 Sportstättenbetrieb insgesamt:

Sind die Maßnahmen der Jahn-Sporthalle (940030) in 2023 und 2024 Eigenanteil der Sanierung Bestandshalle?

Antwort:

Die Eigenanteile belaufen sich auf 945.000 € davon in 2023 auf 378.000 € und in 2024 auf 567.000 €.

- **Nachfrage:**

Bitte die Kosten und Jahre der beiden Maßnahmen Anbau und Bestandshalle kurz getrennt darstellen. Was ist bereits abfinanziert (HHAR) und was muss 2023 und 2024 noch im Haushalt geplant werden?

Antwort zur Nachfrage:

Am 24.01.2023 wurden die Kosten für den Anbau sowie die Bestandshalle mit dem planenden Architekturbüro aktualisiert.

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der HHAR aus 2022 folgende Ansätze in 2023 und 2024 (der endgültige Finanzierungsbedarf kann hiervon abweichen!):

HH-Ansatz 2023:	100.000,- €
HH-Ansatz 2024:	420.000,- €
verfügbare HHAR aus 2022 (Stand 20.03.2023):	1.980.000,- €
<u>Bisherige verausgabt (Stand 20.03.2023):</u>	<u>562.890,23 €</u>
Anbau + Halle in Summe	3.065.000,- €

Aufteilung der Kosten:

Anbau Kostenberechnung: 1.547.796,97 € (Stand 01/2020)

Halle Kostenprognose : 945.000,- € (Stand 03/2021)

Fortschreibung aufgrund aktualisierter Kostenprognose steht noch aus

UA 58010 Parks- und öffentliche Grünanlagen:

Warum ist keine Maßnahme zum Stadtpark oder zur Stützmauer Mitzenheimstraße enthalten?

Antwort:

Eine Nichteinplanung bis 2026 ist nicht gleichbedeutend damit, dass eine Maßnahme nicht umgesetzt werden soll, sondern die Folge davon, dass deren Finanzierung mit der aktuellen Finanzplanung nicht abgebildet werden konnte. In Abhängigkeit des Jahresabschlusses 2023 und im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes für 2024 ist eine Aktualisierung / Fortschreibung der mittelfristigen Planung bis 2027 erforderlich. In Abhängigkeit von der sich dann darstellenden dauernden Leistungsfähigkeit und ggfs. Kreditaufnahmefähigkeit sind entsprechend der aktualisierten Prioritätenliste weitere Maßnahmen aufzunehmen.

Sofern sich unterjährig ein unbedingter Finanzierungsbedarf ergeben sollte, muss dieser im Rahmen einer über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellung von HH-Mitteln und der dafür erforderlichen Deckung bereitgestellt werden.

- **Nachfrage:**

Gab es eine Antwort auf die für den Stadtpark zur Förderung angemeldeten EFRE Mittel?

Antwort zur Nachfrage:

Die Bestätigung der Aufnahme des Projektes „StadtparkerLEBNIS: Aufwertung des Stadtparks als innerstädtischer Naturerholungsraum“ für eine Förderung im EFRE-Programm 2021 – 2027 erfolgte mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 22.11.2022, Eingang bei der Stadtverwaltung am 02.12.2022.

UA 61500 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

Für das Projekt Karlsplatz sind keine Mittel bis 2026 eingeplant. Warum nicht?

Insgesamt sind keine weiteren städtebaulichen Entwicklungen bis 2026 geplant.

Antwort:

Hier sollen zunächst die HH-Reste verwendet werden. Die Mittelplanung für die Folgejahre ist von den Planungen für den Löbersbach und die Tankstellensanierung abhängig. Hier liegen ggf. noch keine ausreichenden Kenntnisse vor. Weitere Bauabschnitte werden im laufenden Jahr definiert werden können. Die Fachgebiete waren gehalten, nur kassenwirksame Projekte anzumelden.

Zudem ist zur Finanzierung aktuell kein ausreichendes Fördermittelkontingent im Städtebauförderprogramm "Lebendige Zentren" vorhanden. (Der Schwerpunkt liegt auf der Umsetzung des 2.BA der Marienstraße.)

- **Nachfrage:**

Wie hoch ist der aktuell zur Verfügung stehender Stand der HHAR für den Karlsplatz?

Antwort zur Nachfrage:

Stand HHAR: 1.253.811,29 €

Top 15 -> Neubau einer Sportarena im Industriedenkmal „O1“:

Bitte eine aktuelle Übersicht zur Finanzierung (vgl. Pressekonferenz der OB vom 14.03) und zu möglichen Fördertöpfen vorlegen. Bitte bei den einzelnen Fördermöglichkeiten den Vermerk Zusagen, Kontingent zugewiesen, etc. ergänzen.

Bitte das aktuelle Betreibermodell und die erwarteten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Halle darstellen.

Antwort:

- Kostenprognose und Finanzierungsübersicht, Vgl. Anlage 3 zur Stadtratsvorlage 1172-StR/2023
- Betreibermodell noch nicht entschieden. Jährliche Betriebskosten kann erst nach Planung TGA erfolgen, da dies maßgeblich für Energieeinsatz.
- In der Finanzierungsübersicht (Anlage zum Session-Beschluss) sind alle Fördermöglichkeiten aufgeführt.
- Die Schuldendiensthilfe ist beschieden, alle anderen Förderungen sind nicht beantragt, dies kann erst nach der Planung Lph 3 erfolgen, steht aber auch so im Beschluss!

- **Nachfrage:**

Im Rahmen der Pressekonferenz der Oberbürgermeisterin wurde davon berichtet, dass dem Projekt eine Förderung von 85 % sicher sei. Im HFA wurde hinsichtlich der Städtebaufördermittel erläutert, dass diese vorabgestimmt seien. Wann wurden die Mittel mit wem (Ministerium, Bewilligungsbehörde) vorabgestimmt? Ebenfalls im HFA wurden hinsichtlich der Sportstättenförderung von einen „engen Kontakt mit dem TMBJS seit 2016“ gesprochen. Wann wurden die Mittel mit wem vorabgestimmt? Auch im HFA wurde hinsichtlich der BEG Förderung davon gesprochen, dass der Bund uns unterstützen werde. Wann wurden mit wem über die BEG Förderung Vorabsprachen geführt?

Antwort zur Nachfrage:

Wie bereits mehrfach ausgeführt kann eine Beantragung von Fördermitteln (Ausnahme Schuldendiensthilfe des Freistaates) erst nach Erstellung der LpH 3 (Entwurfsplanung und Kostenberechnung) erfolgen. Dies liegt frühestens im Frühjahr 2024 vor. Bis dahin können mit den potentiellen Fördermittelgebern nur nicht rechtsverbindliche Absprachen geführt werden. In diesen Absprachen werden die Hinweise und Anregungen aufgenommen, damit aus Sicht der Fördermittelgeber die Förderung auch erfolgen kann.